

# Allgemeine Geschäftsbedingungen einschliesslich Depotreglement

Fassung 10/2024, gültig ab 1. Oktober 2024

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit bei der Nennung von Personen in den entsprechenden Passagen die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese selbstverständlich stets auf die Angehörigen beider Geschlechter. Dies gilt auch für die Mehrzahlform.

Bank Frick AG (nachfolgend «Bank» genannt) ist in Liechtenstein zugelassen und untersteht der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, [www.fma.li](http://www.fma.li).

Die Bank ist der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) als gesetzlicher Sicherungseinrichtung angeschlossen. Der Umfang der durch die EAS gedeckten Einlagen und Anlagen sowie weitere Informationen können der entsprechenden Website ([www.eas-liechtenstein.li](http://www.eas-liechtenstein.li)) entnommen werden.

## I. Allgemeine Geschäftsbestimmungen

### 1. Zweck und Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt), soweit keine anderslautenden individuellen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank bestehen.

Für die Erbringung von Zahlungsdiensten durch die Bank gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Zahlungsdienste (nachfolgend «ABZ» genannt), welche auf der Website der Bank abrufbar sind. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den ABZ und diesen AGB gehen die ABZ vor.

Neben den AGB gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft) von der Bank erlassene Sonderbestimmungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu den AGB enthalten. Solche Sonderbestimmungen werden mit dem Kunden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages vereinbart. Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen.

### 2. Mitteilungen des Kunden und Einholung von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird.

Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen – sei es, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit –, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank behält sich vor, vom Kunden beauftragte Investitionen in Finanzinstrumente zu verweigern, bestehende Investitionen zu veräussern bzw. deren Veräusserung zu suspendieren oder Zahlungen auszusetzen, sollten die Informationen des Kunden nicht aktuell oder nicht vollständig sein. In diesen Fällen haftet die Bank nicht für die Nichtausführung von Aufträgen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank umgehend und unaufgefordert schriftlich zu

benachrichtigen, wenn sich die von ihm gegenüber der Bank gemachten Angaben – wie Name oder Vorname bzw. Firma oder Rechtsform, Adresse, Wohnsitz oder Sitz und Nationalität, wirtschaftlich berechnete Person(en) etc. – ändern sollten.

Der Kunde hat der Bank jede Änderung oder das Erlöschen einer erteilten Vertretungsbefugnis schriftlich bekannt zu geben. Eine der Bank bekannt gegebene Vertretungsbefugnis gilt bis zur schriftlichen Bekanntgabe des Erlöschens oder einer Änderung weiter, sofern der Bank das Erlöschen oder die Änderung nicht bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist. Zudem verpflichtet sich der Kunde, der Bank sämtliche notwendigen Informationen, welche nicht im Besitz der Bank sind, auf deren Verlangen sofort zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden jederzeit telefonisch oder auf anderem Weg zu kontaktieren.

### 3. Datenverarbeitung und Auslagerung

Im Rahmen der Abwicklung und der Pflege der Kundenbeziehung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Transaktionsdaten und weiteren die Bankbeziehung des Kunden betreffenden Daten (nachfolgend «Kundendaten» genannt) durch die Bank erforderlich. Zu den Kundendaten zählen sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, insbesondere auch vertrauliche Informationen zum/zu den Kontoinhaber(n), bevollmächtigten Vertreter(n), der/den wirtschaftlich berechtigten Person(en) sowie allfälligen weiteren Dritten. Diese Informationen beinhalten unter anderem Name und Vorname bzw. Firma und Rechtsform, Adresse, Nationalität, Wohnsitz bzw. Sitz, Geburts- und Gründungsdatum bzw. -ort, Beruf, Gesellschaftszweck, Kontaktangaben, Kontonummer, IBAN, Transaktionsdaten, Kontosaldis, Portfoliodaten, Angaben zu Krediten und sonstigen Bank- oder Finanzdienstleistungen sowie die Steueridentifikationsnummer und andere steuer- und sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank berechtigt ist, einzelne Dienstleistungen und Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Kreditkartenadministration) ganz oder teilweise an ausgewählte Vertragspartner auszulagern (nachfolgend «Dienstleister» genannt). Der Kunde stimmt zu, dass die Bank in diesem Zusammenhang berechtigt ist, die hierzu erforderlichen Kundendaten den Dienstleistern bekanntzugeben.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert ausserdem, dass Kundendaten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Pflege von Geschäftsbeziehungen bankintern offengelegt und von den Mitarbeitenden der Bank im In- und Ausland bearbeitet werden können.

Die Bekanntgabe von Kundendaten an die jeweiligen Dienstleister erfolgt jeweils im Rahmen der rechtlichen, regulatorischen und datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bank trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Vertraulichkeit der Kundendaten zu gewährleisten.

Bank Frick AG  
Landstrasse 14  
9496 Balzers  
Liechtenstein

T +423 388 21 21  
F +423 388 21 22  
[bank@bankfrick.li](mailto:bank@bankfrick.li)  
[www.bankfrick.li](http://www.bankfrick.li)

Reg.-Nr.  
FL-0001.548.501-4  
MwSt.-Nr. 53884



Die Bank hat geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der Kundendaten gemäss den liechtensteinischen Rechtsvorschriften sicherzustellen und das im liechtensteinischen Bankwesen übliche Sorgfaltsniveau sowie die Einhaltung jener Anforderungen zu gewährleisten, welche die FMA in Bezug auf die Auslagerung von Geschäftstätigkeiten festgelegt hat.

Weitere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzhinweis für natürliche Personen (abrufbar auf der Website der Bank), der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) und dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG).

#### **4. Entbindung vom Bankgeheimnis/Datenweitergabe**

Mitgliedern der Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der Bank obliegt die zeitlich unbegrenzte gesetzliche Pflicht, über Tatsachen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindung mit Kunden bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren («Bankgeheimnis»). Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

Für die Erbringung ihrer Dienstleistungen wie auch zur Wahrung ihrer berechtigten Ansprüche ist es für die Bank situativ erforderlich, unter den Geheimnisschutz fallende Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland weiterzugeben. Zur Erfüllung dieses Zwecks entbindet der Kunde die Bank hinsichtlich der Kundendaten ausdrücklich vom Geheimnisschutz und ermächtigt die Bank zur Weitergabe von Kundendaten an Dritte im In- oder Ausland. Die Bank kann dabei Kundendaten in jeder Form offenlegen, insbesondere auch durch elektronische Übermittlung oder physische Lieferung von Dokumenten.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sofort auf erste Anforderung hin sämtliche Informationen zu übermitteln, welche die Bank im Rahmen der von ihr zu beachtenden Offenlegung (wie unten folgend angeführt) benötigt. Eine derartige Offenlegung seitens der Bank kann die betreffende Behörde oder Börse auch dazu bewegen, den Kunden und/oder die wirtschaftlich berechnete Person(en) direkt zu kontaktieren.

Die Bank kann Kundendaten insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in folgenden Fällen weitergeben:

- Die Weitergabe der Kundendaten wird gegenüber der Bank durch eine Behörde oder ein Gericht verfügt.
- Die Einhaltung der auf die Bank anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften, Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Regularien (zum Beispiel Meldung von Geschäften gemäss MiFIR), erfordert die Weitergabe der Kundendaten.
- Die Bank nimmt Stellung zu rechtlichen Schritten oder Vorwürfen, welche der Kunde oder Dritte auf Grundlage von Dienstleistungen der Bank gegen die Bank eingeleitet hat/ haben.
- Die Bank nimmt zu Vorwürfen Stellung, die der Kunde in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands gegen die Bank erhebt.
- Die Bank errichtet und verwertet Sicherheiten des Kunden oder Dritter zur Sicherung bzw. Befriedigung ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden.
- Die Bank nimmt aussergerichtliche und gerichtliche Betreibungshandlungen (Eintreibung von Forderungen) vor oder ergreift andere rechtliche Schritte gegenüber dem Kunden.
- Die Bank ist im Zusammenhang mit der Ausführung von Zahlungsaufträgen verpflichtet, Kundendaten weiterzuleiten oder eine solche Weiterleitung ist üblich. Dadurch werden diese Kundendaten den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten bekannt. Die Verwendung der

Zahlungsverkehrssysteme kann bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und diese Kundendaten ins Ausland gelangen, sei es durch automatisierte Weitergabe oder auf Anfrage von beteiligten Instituten.

- Der Kunde ersucht die Bank um Ausstellung einer Debitkarte für sich oder Dritte.
- Dienstleister der Bank erhalten im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben Zugang zu Kundendaten.
- Die Bank lagert gewisse Geschäftsbereiche (z. B. Informationstechnologie, Wartung und Betrieb von IT-Systemen, Druck und Versand von Bankdokumenten sowie Kreditkartenadministration) ganz oder teilweise an Dritte im In- oder Ausland aus (Outsourcing).
- Die produktspezifischen Dokumente eines Depotwerts (z. B. Wertpapier- oder Fondsprospekt) sehen eine Weitergabe der Kundendaten vor.
- Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotwerten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt. Dazu gehört zum Beispiel Meldung von Transaktionen an Aufsichtsbehörden oder zugelassene Meldestellen im Rahmen von EMIR (Verordnung (EU) 2012/648) und MiFIR (Verordnung (EU) 2014/600) oder an beteiligte Personen im Zusammenhang mit der SRD II (Verordnung (EU) 2017/828). Zudem kann die Weitergabe zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich sein.

Letzteres kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden etc. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. Die Bank kann Kundendaten im Einzelfall auf Anfrage, aber auch aus eigener Initiative (z. B. zur Vervollständigung der für die Handelstransaktion, die Verwahrung oder die Verwaltung notwendigen Dokumente) an diese weitergeben.

Entsprechende Anfragen können dabei insbesondere zu Überwachungs- und Untersuchungszwecken – auch nach Abschluss der Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung – erfolgen.

In diesen Fällen kann die Bank die Durchführung der Handelstransaktion bzw. die Verwahrung oder die Verwaltung der Depotwerte von einer vorgängigen separaten und schriftlichen Erklärung abhängig machen, in welcher der Kunde die Bank ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, wo die Kundendaten auch aufbewahrt werden können, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. Dies gilt insbesondere auch für das Bankgeheimnis, welches im Ausland nicht in gleichem Umfang gilt, sowie für den Datenschutz, welcher möglicherweise weniger streng ist als in Liechtenstein. In- sowie ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, was bedeutet, dass die Bank auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss mehr hat. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Offenlegung der Kundendaten haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde akzeptiert, dass die Entbindung vom Geheimnisschutz über die Auflösung der Geschäftsbeziehung hinaus gültig bleibt.

An dieser Stelle verweisen wir auf das Informationsblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV) zur Bekanntgabe von Daten, welches dem Kunden ebenfalls ausgehändigt wurde.

## **5. Verfügungsberechtigung, allgemein: Tod des Kunden**

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf durch den Kunden selbst, durch seinen allfälligen gesetzlichen Vertreter oder durch seine Rechtsnachfolger, ungeachtet anderslautender Handelsregister- einträge und Veröffentlichungen. Verfügungen unter Verwendung elektronischer Mittel (Internet, E-Mail, Fax etc.) unterliegen speziellen Bestimmungen.

Vom Kunden erteilte Vollmachten, Verfügungsberechtigungen und Instruktionen gelten über den Tod des Kunden hinaus, wenn sie nicht ausdrücklich widerrufen werden oder dies ausdrücklich anders vereinbart wurde. Die Bank kann jedoch die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus Gültigkeit haben, einschränken, sofern aus erbrechtlicher Sicht Bedenken erwachsen.

Im Falle des Todes des Kunden ist die Bank berechtigt, diejenigen Unterlagen von Erben oder anderen Personen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Feststellung der Auskunfts- und Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Auskunfts- und Verfügungsberechtigung des Erben oder Rechtsnachfolgers des Kunden oder Vertreters der Verlassenschaft anzuerkennen und mit schuldbefreiender Wirkung an diesen zu leisten. Bei fremdsprachigen Dokumenten und Urkunden kann die Bank eine (öffentlich beglaubigte) deutsche oder englische Übersetzung verlangen.

Die Bedingungen für Gemeinschaftskonten bleiben unberührt.

## **6. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung**

Die Bank prüft die Identität und Legitimation der Unterschrift, indem sie diese mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen.

Im Zusammenhang mit der Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

## **7. Mangelnde Handlungsfähigkeit/Auflösung**

Der Kunde trägt jeden Schaden oder Nachteil, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder zeichnungs- oder vertretungsbefugter Dritter entsteht, es sei denn, der Verlust oder die Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit ist der Bank schriftlich angezeigt und nachgewiesen worden. Ist der Kunde eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung der Bank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige an die Bank, haftet die Bank gegenüber Konsumenten nur, wenn ihr der Wegfall der Handlungsfähigkeit bekannt war oder grob fahrlässig nicht bekannt war. Gegenüber anderen Personen ist eine Haftung der Bank ausgeschlossen, wenn die Anzeige an die Bank unterlassen wird.

Vom Kunden erteilte Vollmachten, Verfügungsberechtigungen und Instruktionen gelten bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Auflösung bis zum Widerruf weiter, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eigene Abklärungen zur Handlungsfähigkeit oder zur Auflösung des Kunden zu treffen, darf aber jene Nachweise einfordern, welche sie zur Beurteilung dieser Umstände als erforderlich erachtet.

Bei Zweifeln über die Handlungsfähigkeit kann die Bank die Ausführung des Geschäfts oder einer Dienstleistung zeitweise oder dauerhaft aussetzen, bis der Nachweis der Handlungsfähigkeit vorliegt.

## **8. Mitteilungen der Bank**

Die Mitteilungen der Bank erfolgen an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse. Gibt der Kunde Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten Mitteilungen der Bank als wirksam zugegangen, wenn sie an diese Adresse gesendet wurden. Wird zwischen Kunde und Bank die Kommunikation mittels Telekommunikation (insbesondere via E-Mail oder Fax) vereinbart, so gelten Mitteilungen der Bank an die letzte vom Kunden bekanntgegebene elektronische Adresse als wirksam zugegangen, solange der Kunde Änderungen nicht bekannt gegeben hat. Zudem gelten elektronische Dokumente als wirksam zugestellt, sobald diese für den Kunden oder Bevollmächtigte im E-Banking-Postfach abrufbar sind.

Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Für eine versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Post haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Für Ansprüche des Bankkunden gegenüber der Bank sind die dem Bankkunden zugestellten offiziellen Bankauszüge (bspw. periodisch ausgestellte Kontoauszüge) und Bankbelege massgeblich. Die Bank kann zudem dem Kunden zur besseren Darstellung seiner Vermögenssituation spezielle Berichte oder Vermögensaufstellungen aushändigen. Solche Unterlagen dienen nur der besseren Information des Kunden und sind für die Bank rechtlich unverbindlich.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass Informationen zu vereinbarten oder vorgeschlagenen Dienstleistungen sowie damit verbundene Gebühren oder Entschädigungen von der Bank in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und/oder auf der Website der Bank von ihm abgerufen werden können. Der Kunde hat stets die Möglichkeit, Informationen über Bankdienstleistungen, Gebühren und Entschädigungen auf Anfrage auch in gedruckter Form zu erhalten. Bei massgeblichen Änderungen wird der Kunde weiterhin gemäss der vereinbarten Versandart oder auf andere geeignete Weise hiervon in Kenntnis gesetzt.

## **9. Übermittlungsfehler und Gesprächsaufzeichnungen**

Der Kunde ist verpflichtet, geeignete und zumutbare Vorkehrungen zu treffen, um das mit der Benützung von konventionellen oder elektronischen Übermittlungsarten bzw. Telekommunikationsmitteln – wie insbesondere Post, Telefon, Fax, E-Mail – verbundene Risiko von Übermittlungsfehlern, Verlust, Verspätung, Verstümmelung oder Doppelausfertigung zu verhindern.

Schäden infolge von Übermittlungsfehlern sind vom Kunden zu tragen. Die Bank haftet in diesem Zusammenhang nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit oder höhere Gewalt (Naturereignisse, Krieg, Streik etc.) ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank konventionelle und elektronische Fernkommunikation – z. B. per Telefon, E-Mail, Fax, VoIP, Instant Messaging – auf Datenträgern aufzeichnet. Diese Gesprächsaufnahmen bzw. die gespeicherte Kommunikation können als Beweismittel

verwendet werden und unterstehen den liechtensteinischen Datenschutzbestimmungen. Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen werden dem Kunden auf Anfrage während fünf Jahren zur Verfügung gestellt.

#### **10. Ausführung von Aufträgen**

Der Kunde erteilt Aufträge schriftlich. Die Bank ist auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere via Telefon oder E-Mail) erteilten Aufträge durchzuführen. Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen hat der Kunde ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen (beispielsweise besondere Eilbedürftigkeit oder Bindung an bestimmte Fristen und Termine) hat der Kunde der Bank gesondert und ausdrücklich mitzuteilen.

Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrages.

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere bei irrtümlicher oder verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen – sowohl bei Auftragserteilung durch den Kunden als auch bei Aufträgen seitens eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden bei der Bank – höchstens für fristgerechte Verzinsung und dem Kunden hierdurch verursachte Entgelte/Gebühren, es sei denn, die Bank wurde im Einzelfall schriftlich und ausdrücklich auf die Gefahr eines weiteren Schadens hingewiesen. Die Bank kann irrtümliche Buchungen jederzeit wieder rückgängig machen (stornieren).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund internationaler, europäischer und/oder liechtensteinischer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (u. a. Rechtsvorschriften betreffend Sorgfaltspflichten) verpflichtet ist, Transaktionen zu überwachen sowie die Hintergründe von Transaktionen und die Herkunft von Vermögenswerten zu prüfen, bei Verdacht auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und/oder Terrorismusfinanzierung eine Meldung an die entsprechenden staatlichen Stellen (z. B. die Stabsstelle FIU) zu erstatten, verdächtige Transaktionen nicht auszuführen (z. B. Bar- und Girozahlungen, physische Auslieferungen) und Vermögenswerte zu sperren. In diesem Zusammenhang ist eine Haftung der Bank, insbesondere für die unterlassene oder verzögerte Durchführung von Transaktionen, bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Bei Eingang ungewöhnlicher bzw. auffälliger Beträge zur Gutschrift ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Rücküberweisung erfolgt. Der Kunde teilt auf Anfrage umgehend die Hintergründe der Transaktion und die Herkunft der Mittel sowie den Zweck des Vorgehens mit. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an die auftraggebende Bank zurückzuüberweisen, falls sie nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte dokumentiert worden ist.

Sofern der Verwendungszweck von Barabhebungen, Barsaldierungen und andere Transaktionen wie zum Beispiel physische Titellieferungen oder die physische Übergabe von Edelmetall nicht plausibel erklärt oder dokumentiert werden kann, steht es der Bank frei, diese nicht auszuführen. Dem Kunden ist bekannt, dass gesetzliche Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Transfer der zuvor erwähnten Vermögenswerte (zum Beispiel Zolldeklarationsvorschriften) bestehen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen von einem Kunden verschiedene Dispositionen vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm bewilligten Kredit übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen – z. B. unter Berücksichtigung des zeitlichen Eingangs und des Auftragsdatums – zu bestimmen, welche Verfügungen auszuführen sind.

#### **11. Reklamation des Kunden**

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, die der Kunde periodisch erhält, sowie von anderen Mitteilungen und Handlungen der Bank sind sofort nach Kenntnisnahme bzw. nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert Monatsfrist anzubringen.

Unterbleibt eine von der Bank erwartete Anzeige, so hat die Beanstandung innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postablauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

Nach ungenutztem Ablauf der zuvor genannten Frist gelten die Konto- und Depotauszüge oder andere Anzeigen (Avis) als genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Bankauszugs schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich mit ein. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz.

Die Bank beantwortet Reklamationen des Kunden in Papierform oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – auf einem elektronischen Kommunikationsweg (E-Mail oder Online-Banking).

Weitere Informationen zu Reklamationen und dem Beschwerdemanagement der Bank sind auf der bankeigenen Website abrufbar. Der Kunde kann sich auch an die aussergerichtliche Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich wenden ([www.schlichtungsstelle.li](http://www.schlichtungsstelle.li)).

#### **12. Transport und Versicherung**

Die Bank besorgt den Versand von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde und dies üblich und im Rahmen der eigenen Versicherung der Bank möglich ist, führt die Bank auf Rechnung des Kunden die Versicherung des Transports durch.

#### **13. Mehrere Konto- oder Depotinhaber**

An einer Geschäftsbeziehung können mehrere Kunden beteiligt sein (Kollektiv- oder Gemeinschaftskonto bzw. Kollektiv- oder Gemeinschaftsdepot). Das Verfügungsrecht wird in solchen Fällen durch besondere Vereinbarungen geregelt; ohne besondere Vereinbarung sind die Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos jeweils einzeln und die Kontoinhaber eines Kollektivkontos gemeinsam verfügungsberechtigt. Die Verfügungsberechtigung bei Kollektiv- oder Gemeinschaftsdepots ist ident ausgestaltet. Für allfällige Ansprüche der Bank haften in solchen Fällen alle Kontoinhaber bzw. Depotinhaber solidarisch.

Die mit separater Vereinbarung geschlossenen Bedingungen für Gemeinschaftskonten bleiben unberührt.

#### **14. Aufrechnung und Verrechnung**

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen, mögen diese fällig sein oder nicht und mögen dafür Sicherheiten bestehen oder nicht, – mit allfälligen Guthaben auf allen Konten und Depots des Kunden, die sie im Namen beziehungsweise für Rechnung des Kunden bei sich oder anderswo führt, unabhängig von deren Bezeichnung und Währung, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen, ungeachtet allfälliger bereits laufender Kündigungsfristen.

Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn die Bank zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt worden ist. Diese Einschränkung gilt nicht gegenüber Konsumenten.

Zahlungen des Kunden kann die Bank zunächst insoweit auf Forderungen der Bank anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderung nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

#### **15. Pfandrecht**

Die Bank hat an allen Vermögenswerten und deren Erträgen, welche für den Kunden bei einer ihrer Geschäftsstellen und unter ihrem Namen bei einer Korrespondenzbank liegen, sowie an sonstigen Rechten des Kunden gegenüber der Bank, ein Pfandrecht.

Bei Verzug des Kunden ist die Bank berechtigt, sich auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung durch freihändige Pfandverwertung oder Selbsteintritt aus dem Erlös des Pfandes bezahlt zu machen. Ausser in Fällen der Dringlichkeit wird die Bank den Kunden, der ein Konsument ist, vor einer solchen freihändigen Pfandverwertung oder einem Selbsteintritt verständigen und ihm eine letzte Zahlungsfrist von zwei Wochen gewähren.

#### **16. Nachrichtenlosigkeit**

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich bei Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden.

Die Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank ihre Gebühren und Aufwände (insbesondere auch zur Suche nach dem/den Berechtigten) direkt zulasten der Vermögenswerte bzw. des Kontos des betreffenden Kunden belastet. Die Bank behält sich vor, nachrichtlose Geschäftsbeziehungen, die einen negativen Saldo aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.

#### **17. Steuerliche Aspekte**

Für die ordentliche Versteuerung der veranlagten Gelder und Erträge sowie für die Erstellung und Einreichung aller damit zusammenhängenden Erklärungen und Meldungen nach den Bestimmungen seines Steuerdomizils ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Bank gibt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen oder schriftlicher Vereinbarungen keine Beratung oder Auskunft hinsichtlich der steuerlichen Situation sowie der steuerlichen Folgen von Anlagen. In diesem Zusammenhang ist eine Haftung der Bank jedenfalls ausgeschlossen.

**Die Bank qualifiziert nach US-Steuerrecht als Non-Qualified Intermediary, was zu einer Quellensteuerlast von 30 % führen kann.**

#### **18. Fremdwährungskonten**

Guthaben des Kunden in fremder Währung werden in gleicher Währung auf den Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebiets angelegt.

Massnahmen und Einschränkungen gegenüber den Aktiven der Bank im Land der Währung oder der Anlage finden auch auf die Guthaben des Kunden in der betreffenden Währung entsprechende Anwendung. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf oder Zahlungsauftrag verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen in Fremdwährung erfolgen in CHF, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige Instruktion erteilt, ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung (Referenzwährung) oder hat ausschliesslich ein Konto in einer Drittwährung, d. h. kein Konto in CHF oder in der Referenzwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen hat, kann die Bank die Beträge in einer dieser Währungen gutschreiben.

#### **19. Börsentransaktionen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge in Wertpapier-, Termin- und Optionsgeschäften sowie Geschäfte mit sonstigen Finanzinstrumenten Risiken unterliegen. Der Kunde findet eine allgemeine Beschreibung der Arten und Risiken von Finanzinstrumenten in einer separaten Risikobroschüre («Risiken im Effektenhandel»), welche auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt wird und einen integrierenden Bestandteil der AGB bildet. Der Kunde anerkennt und akzeptiert die Zurverfügungstellung der Risikobroschüre auf der Website der Bank. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Risikobroschüre vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Massgeblich für die Ausführung von Kundenaufträgen sind die Geschäftszeiten der Bank, die auf der Website der Bank zu finden sind, sowie die Handelstage und -zeiten an den jeweiligen Börsen und Handelsplätzen.

In der Regel führt die Bank die Kauf- und Verkaufsaufträge für Titel, derivative Finanzinstrumente und sonstige Vermögenswerte als Kommissionärin aus.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Aufträge für nicht komplexe Finanzinstrumente, welche auf seine explizite Veranlassung hin ausgeführt werden, als reines Ausführungsgeschäft (execution only) gelten. Bei diesen Aufträgen prüft die Bank die Angemessenheit des Finanzinstruments und der Dienstleistung nicht. Der Kunde ist sich bei diesen Geschäften darüber im Klaren, dass das Schutzniveau des reinen Ausführungsgeschäfts geringer ist.

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt werden, gelten als beratungsfreies Geschäft. Die Bank holt von dem Kunden Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich ein, um zu beurteilen, ob er aufgrund seiner Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage ist, die mit der Dienstleistung beziehungsweise dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheitstest). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung beziehungsweise dem Finanzinstrument verbundenen Anlage Risiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlagezieles.

Bei professionellen Kunden oder geeigneten Gegenparteien geht die Bank davon aus, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Führt der Angemessenheitstest zu dem Ergebnis, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen ist, oder liegen der Bank nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so wird der Kunde entsprechend gewarnt. Ist der Kunde für eine solche Warnung nicht erreichbar, sei dies, weil er eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht gewünscht hat, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

## **20. Kartengebundene Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag im Voraus nicht bekannt ist**

Ist zum Zeitpunkt, zu welchem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs gibt, der genaue Betrag der Zahlung nicht bekannt, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat (nachfolgend «Reservation» genannt). Reservationen werden bspw. häufig von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt.

Die Bank gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags frei.

Reservationen können die Liquidität des Karteninhabers einschränken. Für Schäden, die sich aus möglichen Liquiditätsengpässen ergeben (bspw. Nicht-Ausführung von Überweisungen aufgrund mangelnder Deckung des Kontos oder Belastung von Sollzinsen aufgrund Überziehung des Kontos), übernimmt die Bank keinerlei Haftung.

## **21. Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Steuern und Abgaben**

Die Bank ist berechtigt, für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt (vereinbarte oder marktübliche Zinsen, Kommissionen, Gebühren, Provisionen, Spesen, Steuern etc.) zu verlangen, dessen Höhe sie für bestimmte typische Leistungen im Standardgebührentarif (auf der Website der Bank abrufbar) ausweisen wird. Zinsen, Kommissionen, Gebühren und Provisionen verstehen sich für die Bank netto. Aus der Geschäftsbeziehung anfallende Steuern oder Abgaben, die sich aus liechtensteinischem Recht, Staatsverträgen oder vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen ergeben, gehen zulasten des Kunden. Auch aus der Geschäftsbeziehung erwachsende Spesen gehen zulasten des Kunden. Für aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (zum Beispiel im Zusammenhang Compliance-Abklärungen, Betriebs-, Insolvenz-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren und Nachforschungen) kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen.

Bei Kontoüberziehungen wird das Konto des Kunden mit Sollzinsen belastet, welche auf dem Kontoauszug ausgewiesen werden. Die Sollzinsen werden regelmässig aktualisiert und an die Marktsituation (z. B. Referenzzinssatz) angepasst. Es obliegt dem Kunden, sich bei der Bank im Voraus über die Höhe der aktuellen und damit zum Zeitpunkt des Kontoüberzugs zur Anwendung kommenden Sollzinsen zu informieren.

Rechnungsabschluss sowie Gutschrift und Belastung der oben genannten Beträge erfolgen nach Wahl der Bank in der Regel monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Zusätzlich zu oder anstelle von periodischen Rechnungsabschlüssen können Tagesauszüge oder separate Buchungsanzeigen erstellt werden.

Änderungen werden dem Kunden in einer der Bank geeignet erscheinenden Weise mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Sofern für die Änderung der vereinbarten Entgelte und Zinsen eine vorgängige Information an den Kunden erforderlich ist, steht dem Kunden frei, bis zum Inkrafttreten der Änderung die Geschäftsbeziehung kostenfrei zu kündigen.

## **22. Spezielle Vergütungen und Zuwendungen**

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die dem Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren etc. und/oder die bei der Bank platzierten Vermögenswerte bzw. Vermögensbestandteile. Die Höhe der Zuwendun-

gen entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der Zuwendungen offenlegen. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend «Produkte» genannt) – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden – Zuwendungen in Form von Bestandszahlungen bzw. Rückerstattungen auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren sowie Abschlussprovisionen (z. B. aus Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produkthanbieter unterschiedlich. Bestandszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom Kunden bei der betreffenden Gesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Die Höhe der Zuwendungen entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Die Bank wird die genaue Höhe der vereinnahmten Zuwendungen offenlegen.

Der Kunde kann von der Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen verlangen. Auf einen weitergehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor dem Erwerb solcher Produkte oder erwirbt er solche Produkte nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB).

Je nach gewählter Dienstleistung werden Zuwendungen entweder vermieden, dem Kunden erstattet oder von der Bank einbehalten, vorausgesetzt, dass diese Zuwendungen zur Qualitätsverbesserung der Dienstleistung für den Kunden beitragen und offengelegt werden.

---

## **II. Depotreglement**

Die Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» finden ergänzend zu Abschnitt I (Allgemeine Geschäftsbestimmungen) und Abschnitt III (Schlussbestimmungen) Anwendung, wenn der Kunde ein Depot besitzt. Soweit besondere vertragliche Vereinbarungen oder Spezialreglemente für Spezialdepots bestehen, gehen diese vor und die Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» gelten ergänzend.

Unterabschnitt D enthält besondere Bestimmungen für die Verwahrung von Token, die den sonstigen Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» vorgehen.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt vom Kunden mit Depot in offenem Depot:

- Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung
- Token zur Verwahrung
- Edelmetalle zur Verwahrung
- Nicht in Papierform verbriefte Rechte (Optionen, Futures etc.) zur blossen Verbuchung und Verwaltung
- Versicherungspolizen zur Verwahrung
- Beweisurkunden zur Verwahrung

Die Bank übernimmt vom Kunden in verschlossenem Depot zur Verwahrung:

- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Beweisurkunden
- Wertsachen und andere geeignete Sachen
- Sonstige Dokumente

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten oder die Eröffnung von Depots ohne Angabe von Gründen ablehnen.

### 2. Verwahrung

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auswärts verwahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort verwahrt oder auf Rechnung und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Falls auf den Namen lautende Depotwerte auf den Kunden oder auf von ihm bezeichnete Dritte eingetragen werden, akzeptiert der Kunde, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder die Namen der von ihm bezeichneten Dritten sowie gegebenenfalls weitere personenbezogene Daten bekannt gegeben werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot zu verwahren oder in den Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepot-zentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrungsfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot verwahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie Depotwerte von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden in der Regel bei der Schweizer Effektsammelverwahrstelle SIX SIS AG verwahrt.

Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in welchem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Kunden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden eine Aussicht auf Berücksichtigung bietet, die jener der Erstauslosung gleichkommt. Bei der Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung sowie den Geschäftsbedingungen der jeweiligen Depotstelle. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten oder registrierten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des Bankgeheimnisses.

Ist bei Wertrechten oder bei auf den Namen lautenden Depotwerten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Verwahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf eigenen Namen oder auf den Namen Dritter, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden, eintragen lassen.

### 3. Depotausweise

Über die Depotbewegungen erhält der Kunde Belege wie Quittungen, Kaufs- oder Verkaufsabrechnungen etc.

### 4. Auslieferung und Übertragung

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden auf sein jederzeitiges Verlangen hin – und somit auch vor Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist, aber unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Pfand- und Retentionsrechte – seine Depotwerte zugunsten der Bank oder anderen Verwahrstellen gegen Quittung auszuliefern. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Gebühren bis zum Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist zu bezahlen.

Die Übertragung von Depotwerten an Dritte erfolgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags. Bei Wertrechten erfolgt die Übertragung in der dafür üblichen Form nach Absprache zwischen Kunde und Bank.

### 5. Ratingangaben

Die Ratingangaben auf den Depotauszügen bzw. Vermögensaufstellungen sind reine Informationsangaben ohne Empfehlungskarakter. Die Bank übernimmt keine Verantwortung oder Verpflichtung hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität dieser Ratingangaben. Die Bank ist auch nicht verpflichtet, aufgrund der Ratingangaben irgendwelche Handlungen (z. B. Wertschriftenverkäufe) vorzunehmen.

## B. Besondere Bestimmungen für offene Depots

### 1. Auslosungen

Auslosbare Depotwerte können ebenfalls gattungsmässig verwahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte werden von der Bank unter die Kunden verteilt, wobei sich die Bank bei der Subverlosung einer Methode bedient, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie die Methode der Erstauslosung bietet.

### 2. Aufgeschobener Titeldruck

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ausdrücklich ermächtigt,

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbrieft Wertrechte umwandeln zu lassen,
- für die Dauer der Verwaltung durch die Bank die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und die nötigen Auskünfte bei ihm einzuholen sowie
- jederzeit vom Emittenten den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Die Bank kann während der Dauer der Verwahrung im Depot von der Ausfertigung solcher Urkunden absehen.

### 3. Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen – wie Inkasso von Coupons und rückzahlbaren Kapitalien, Bezug neuer Coupons, Überwachung von Auslosungen, Ausübung von Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten etc. – und kann ferner den Kunden zu den ihm gemäss dem folgenden Absatz selbst obliegenden Vorkehrungen auffordern, der Bank eine Weisung zu erteilen. Sie stützt sich dabei auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen zu übernehmen. Sofern die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden auf dem Depotauszug oder auf andere Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Wurde nichts Anderes vereinbart, so ist es Sache des Kunden, alle übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Dies gilt beispielsweise für Weisungen hinsichtlich der Beteiligung an Sammelklagen, Gerichts- und Insolvenzverfahren, der Besorgung von Konversionen, der Ausübung oder des Kaufs/Verkaufs von Bezugsrechten, der Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten, bevorstehender Spin-offs sowie der Ausübung von Wandel- und Optionsrechten. Gehen entsprechende Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

### 4. Eintragung von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden oder die Eintragung auf den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen Dritter, immer jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, erwerben, erwerben lassen oder eintragen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder von Dritten ausüben lassen.

### 5. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kunden samt Vollmacht aus. Die Bank ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

### 6. Depotauszug

Die Bank stellt dem Kunden in der Regel zweimal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestands zur Überprüfung zu. Sämtliche Abrechnungen und Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats – ab Versandtag gerechnet – ein Widerspruch gegen den jeweiligen Inhalt erhebt und die Bank bei Beginn der Frist auf diese Wirkung hingewiesen hat. Dies gilt auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht unterzeichnet an die Bank retourniert wird. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen und Auszüge schliesst die Genehmigung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank mit ein.

Die Bewertungen des Portfolio- bzw. Depotinhalts beruhen auf unverbindlichen approximativen Kursen und Kurswerten aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben. Die angegebenen Werte gelten lediglich als Richtwerte und sind für die Bank nicht verbindlich.

### 7. Melde- und Offenlegungspflichten

Werden Depotwerte auf den Kunden oder auf von ihm bezeichnete Dritte eingetragen, akzeptiert der Kunde, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name oder die Namen der von ihm bezeichneten Dritten bekannt gegeben werden. Führen Verwaltungshandlungen für Finanzinstrumente zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten, Depotbanken, Finanz-

instituten, Systembetreibern, Börsen, Brokern (inklusive Zwischenhändler) oder Behörden, ist die Bank jederzeit berechtigt, die von diesen verlangten Kundendaten (zum Beispiel Name, Vorname beziehungsweise Firma, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum, Geburtsort, Kontonummer oder IBAN sowie allenfalls auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) an die entsprechenden Einrichtungen weiterzuleiten beziehungsweise auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Kunde. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz von Depotwerten entstehen (zum Beispiel wegen bedeutender Beteiligungen und/oder Unter- oder Überschreitung einer Meldepflichtschwelle). Die Bank hat auch keine Pflicht, solchen Meldepflichten selbst nachzukommen oder Instruktionen auszuführen, von denen sie annimmt, dass sie solche Meldepflichten auslösen oder die diesbezüglich anwendbaren regulatorischen Vorschriften verletzen könnten.

### 8. Belehnung von Depotwerten

Die Bank kann die deponierten Werte zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen.

### 9. Vermögensverwaltung durch Dritte bzw. durch den Kunden selbst

Aufgrund besonderer Vereinbarungen übernimmt die Bank auch Treuhandfunktionen sowie die Durchführung von Erbteilungen und Willensvollstreckungen. Es wird auf die entsprechenden Formulare verwiesen.

Hat der Kunde für die Verwaltung seines Vermögens Dritte bestellt, so sind diese für die Erstellung des Kundenprofils und die Prüfung der Eignung und Angemessenheit der eingesetzten Finanzinstrumente verantwortlich. Die Bank wird den Weisungen der Vermögensverwalter ohne weitere Prüfung der Eignung und Angemessenheit Folge leisten.

## C. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

### 1. Übergabe

Verschlossene Depots sind mit einer Wertdeklaration zu versehen; sie müssen auf den Umhüllungen (z. B. Kuverts) die genaue Adresse des Kunden tragen und im Beisein eines Vertreters der Bank derart versiegelt oder plombiert werden, dass die Öffnung ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie sind mit einer Erklärung auf besonderem Formular einzureichen, welches Unterschrift und Siegel trägt bzw. mit einer Plombe versehen ist.

### 2. Inhalt

Die verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen und andere geeignete Sachen, keinesfalls jedoch feuer- oder sonstige gefährliche oder zur Verwahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für jeden Schaden, der durch die Nichtbefolgung dieser Vorgaben entsteht.

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen sowie aus Gründen der Sicherheit das verschlossene Depot unter Beweissicherung zu öffnen.

### 3. Haftung

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Depotwerten haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.

Bei der Zurücknahme des Depots hat der Kunde festzustellen, ob Siegel oder Plombe unverletzt sind.

#### 4. Versicherung

Es steht dem Kunden frei, die verschlossenen, deponierten Gegenstände auf eigene Kosten gegen Schäden zu versichern. Die Bank unterliegt keiner Versicherungspflicht.

#### D. Besondere Bestimmungen für Token

##### 1. Anwendungszweck und -bereich

Dieser Unterabschnitt D enthält besondere Bestimmungen für die Verwahrung ausgewählter Token, die den Bestimmungen im Abschnitt «Depotreglement» vorgehen. Der Kunde und die Bank vereinbaren ausdrücklich die Anwendbarkeit des Kapitels II (Zivilrechtliche Grundlagen) des Token- und VT-Dienstleister-Gesetzes (TVTGG).

##### 2. Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe werden wie folgt definiert:

**Token** bezeichnet eine Information auf einem VT-System, die (i) Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte repräsentieren kann; und (ii) einem oder mehreren VT-Identifikator(en) zugeordnet wird.

**Airdrop** bezeichnet die Verteilung von virtuellen Währungen oder anderen digitalen Vermögenswerten an einen festgelegten Kreis von VT-Systemen, die üblicherweise ohne jegliche seitens des Empfängers der Einheiten zu leistende Vergütung oder sonstige Form von Entschädigung erfolgt und häufig Werbe- oder sonstigen Zwecken dient.

**Hard Fork** bezeichnet eine Änderung am Protokoll, die zu einer Aufspaltung des VT-Systems führt. Teilnehmer, welche die Protokolländerung nicht angenommen haben, können die Transaktionen künftig nicht mehr validieren und verifizieren.

**Vertrauenswürdige Technologien (VT)** sind Technologien, durch welche die Integrität von Token, die eindeutige Zuordnung von Token zu VT-Identifikatoren sowie die Verfügung über Token sichergestellt wird.

Ein **VT-Schlüssel** ermöglicht die Verfügung über Token, indem auf den betreffenden VT-Identifikator eines VT-Systems zugegriffen wird. Der VT-Schlüssel wird auch als «Private Key» bezeichnet.

Ein **VT-Identifikator** ist ein Identifikator, welcher die eindeutige Zuordnung von Token ermöglicht. Aus dem VT-Identifikator leitet sich eine Adresse aus einer zufällig generierten Zeichenfolge ab. Der VT-Identifikator wird bei einem VT-System auch als «Public Key» bezeichnet.

**VT-Systeme** sind Transaktionssysteme, welche die sichere Übertragung und Verwahrung von Token sowie die Erbringung darauf aufbauender Dienstleistungen mittels vertrauenswürdiger Technologien ermöglichen – wie insbesondere eine Blockchain, eine dezentrale Datenbank oder ein anderes digitales, verteiltes und verschlüsseltes oder auf einer vergleichbaren Technologie basierendes Kontobuch (Ledger), welche(s) die Implementierung von Datenbanken ermöglicht, die auf verschiedenen Knotenpunkten oder Computergeräten eines Netzwerks verteilt sind. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, befindet sich das VT-System ausserhalb des Einflussbereichs der Bank und wird von dieser weder betrieben noch kontrolliert.

#### 3. Verwahrung von Token

##### 3.1 Grundsatz

Die Bank übernimmt nur ausgewählte Token zur Verwahrung und wird dem Kunden vor Vertragsabschluss mitteilen, ob sie die entsprechenden Token des Kunden verwahren wird.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank, sofern zwischen Kunde und Bank nichts Abweichendes vereinbart wurde, einen Token des Kunden nur unter folgenden Voraussetzungen zur Verwahrung übernimmt:

- a) der Kunde ist rechtmässiger Inhaber des VT-Schlüssels und hat damit die Verfügungsgewalt über den Token, sodass die gesetzliche Vermutung greift, wonach der Kunde auch der Verfügungsberechtigte über den Token ist; und
- b) der Token entspricht den von der Bank festgelegten Sorgfaltsanforderungen sowie den gesetzlichen Vorgaben.

##### 3.2 Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank unverzüglich sowie wahrheitsgemäss und vollständig über folgende Umstände zu informieren:

- der Kunde war zum Zeitpunkt der Einlieferung bei der Bank nicht rechtmässiger Inhaber des VT-Schlüssels;
- der Kunde hatte zum Zeitpunkt der Einlieferung bei der Bank keine Verfügungsberechtigung über den Token oder verliert diese zu einem späteren Zeitpunkt;
- der Kunde beabsichtigt, die Verfügungsberechtigung über den Token zu übertragen oder eine Sicherheit oder ein sonstiges beschränktes dingliches Recht am Token zu begründen;
- der Kunde weiss, dass ein Dritter beabsichtigt, ihm die Verfügungsberechtigung über den Token zu übertragen oder ihm eine Sicherheit oder ein sonstiges beschränktes dingliches Recht am Token einzuräumen.

Token, die entweder durch den Kunden selbst oder durch Dritte auf Rechnung des Kunden an einen VT-Identifikator der Bank übertragen werden, ohne dass die Bank im Voraus benachrichtigt worden ist und zugestimmt hat, können von der Bank auf Gefahr des Übertragenden und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden oder des Absenders/Übertragenden an den VT-Identifikator des Absenders zurückgesandt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, einen VT-Identifikator, den er von der Bank im Zusammenhang mit den in Verwahrung befindlichen Token erhalten hat, geheim zu halten und nicht an eine andere Person – mit Ausnahme seiner bevollmächtigten Vertreter – zu kommunizieren oder weiterzugeben, es sei denn, die Bank hat dies ausdrücklich genehmigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorgaben (z. B. für die Erstellung neuer VT-Identifikatoren oder die Übertragung von Token) entstehen, zu tragen.

##### 3.3 Auswahl von Token

Die Bank kann nach freiem Ermessen festlegen, welche ausgewählten Token sie zur Verwahrung übernimmt und hinsichtlich welcher Token sie ihre Dienstleistungen anbietet. Die Bank wird in diesem Zusammenhang eine Liste der ausgewählten Token erstellen und auf ihrer Homepage veröffentlichen sowie dem Kunden auf Anfrage übermitteln.

##### 3.4 Rückgabe von Token

Kann die Bank einen Token, den sie zur Verwahrung übernommen hat, aus rechtlichen, regulatorischen, Reputations-, Produkt- oder anderen Gründen nicht mehr verwahren, wird die Bank den Kunden entsprechend informieren und diesen um Instruktionen ersuchen, an welchen VT-Identifikator der Token übertragen oder ob er veräussert werden soll. Dasselbe gilt, sollte die Bank ihre Dienstleistung in Bezug auf den Token nicht mehr anbieten.

Falls der Kunde es unterlässt, der Bank innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist entsprechende Instruktionen zu erteilen, ist die Bank berechtigt, den Token entweder (a) an den letzten bekannten VT-Identifikator des Kunden zu übertragen oder (b) diesen zu veräussern und dem Kunden den erzielten Erlös an sein zuletzt genanntes Referenzkonto auszubezahlen. Diese Handlungen der Bank erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

### 3.5 Prüfung von Token

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund internationalen, europäischen und/oder liechtensteinischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (u. a. Rechtsvorschriften betreffend Sorgfaltspflichten) verpflichtet ist, zu verwahren die Token von Kunden sowohl vor als auch während der Verwahrung insbesondere in Bezug auf deren Herkunft, Quelle und Authentizität bzw. auf allfällige Sperrvermerke hin zu prüfen und forensische Untersuchungen sowie andere Prüfungen durchzuführen, welche die Bank für relevant erachtet. Die Bank kann auch einen Drittverwahrer oder einen anderen beauftragten Dritten innerhalb oder ausserhalb von Liechtenstein hinzuziehen, um eine solche Prüfung durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf erste Anforderung hin umgehend sämtliche Informationen zu übermitteln, welche die Bank oder Dritte benötigen, um die Prüfung durchzuführen.

Die Bank ist befugt, die Verwahrung von Token sowie die Ausführung von Aufträgen des Kunden (z. B. Auftrag zum Erwerb oder Veräusserung von Token) zu verweigern, bestehende Positionen zu veräussern bzw. deren Veräusserung zu suspendieren oder Zahlungen an den Kunden zurückzubehalten, sollten die Informationen des Kunden nicht aktuell oder unvollständig sein und/oder die Prüfung noch nicht abgeschlossen sowie die daraus resultierenden Massnahmen noch nicht umgesetzt worden sein. In diesen Fällen haftet die Bank nicht für allfällige daraus resultierenden Schäden.

## 4. Art der Verwahrung

### 4.1 Standard-Sammelverwahrung

Sofern mit dem Kunden nicht anderweitig vereinbart, ist die Bank berechtigt, Token in Sammelverwahrung zu verwahren oder verwahren zu lassen. Dies gilt nicht für die Verwahrung von Token, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank oder aus anderen von der Bank als relevant erachteten Gründen, separat gehalten werden (müssen).

### 4.2 Einzelverwahrung

Verwahrt die Bank Token in Einzelverwahrung, kann die Bank für diese Token einen oder mehrere VT-Schlüssel und/oder VT-Identifikator(en) erstellen und unterhalten.

Die Bank emittiert den/die effektiven VT-Identifikator(en) und kommuniziert ihn/sie dem Kunden.

Der Kunde kann die Bank um einen Wechsel der Verwahrungsförm ersuchen. Die Bank wird einem solchen Ersuchen nach Möglichkeit und in Abhängigkeit von den technischen, organisatorischen sowie weiteren Gegebenheiten entsprechen.

## 5. Auslieferung und Verfügung

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden auf sein jederzeitiges Verlangen hin – und somit auch vor Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist, aber unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie der Pfand- und Retentionsrechte zugunsten der Bank oder anderer Verwahrstellen – seine Token gegen Quittung auszuliefern oder zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Gebühren bis zum Ablauf einer allfälligen Kündigungsfrist zu bezahlen.

Der Rückgabeanspruch beschränkt sich auf die Übertragung der jeweiligen Anzahl an Token, die im betreffenden VT-System gespeichert sind sowie derselben Art und Sorte der vom Kunden eingelieferten Token entsprechen. Eine Auslieferung von Token aus Airdrops erfolgt nur, wenn diese dem Kunden eindeutig zugeteilt wurden.

Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, die Auslieferung von bestimmten, individuell bezeichneten

Token oder Token einer bestimmten Qualität oder Integrität zu verlangen.

In Bezug auf bei Dritten verwahrte Token ist die Bank nur ausschliesslich verpflichtet, sicherzustellen, dass der Kunde am Sitz des Drittverwahrers einen anteilmässigen Rückgabeanspruch besitzt.

Sofern zwischen dem Kunden und der Bank nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, behält sich die Bank vor, eine Auslieferung nur an einen VT-Identifikator eines VT-Schlüssels vorzunehmen, bezüglich dessen bestätigt und geprüft wurde, dass der Kunde Verfügungsberechtigter ist.

## 6. Dienstleistungen in Verbindung mit Token

### 6.1 Hard Forks, Airdrops und vergleichbare Ereignisse

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank für den Kunden verwahrten Token technologiespezifischen und sonstigen Besonderheiten, Beschränkungen und Entwicklungen unterliegen und durch verschiedene Ereignisse beeinflusst werden können, die bestimmte Verwaltungshandlungen erforderlich machen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank in Bezug auf Hard Forks, Airdrops und vergleichbare Ereignisse von sich aus keine Unterstützungstätigkeiten ausübt, aber nach freiem Ermessen entscheiden kann, dies zu tun. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, sich über derartige Ereignisse zu informieren und, falls notwendig, die Bank im Voraus darüber zu benachrichtigen oder diesbezügliche Instruktionen zu erteilen.

Für den Fall, dass die Bank entscheidet, bei einem derartigen Ereignis unterstützend tätig zu werden, handelt die Bank nach bestem Wissen und Gewissen, ohne jedoch für den Erfolg einzustehen.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei Vorliegen einer entsprechenden Instruktion des Kunden, Token aus Airdrops dem Kunden anteilig zuweisen, wenn dies technisch möglich ist und technische Sicherheitsrisiken ausgeschlossen werden können. Der Kunde erkennt an, dass er durch diese Einschränkung möglicherweise nicht in der Lage ist, von Airdrops zu profitieren.

### 6.2 Token, die Wertpapiere repräsentieren

Token, die Wertpapiere oder Forderungs- und/oder Mitgliedschaftsrechte an juristischen Personen repräsentieren oder als solche eingestuft werden oder dieselbe Funktion wie Wertpapiere oder ähnliche Instrumente erfüllen, werden wie Finanzinstrumente behandelt.

## 7. Depotinfrastruktur

Die Bank wählt geeignete VT-Systeme zur Speicherung von Token aus und kann neue Prozesse zur Speicherung von Token einführen oder die bestehenden Prozesse anpassen. Die Bank kann nach freiem Ermessen wählen, die Token bei einem oder mehreren von der Bank ausgewählten Drittverwahrer(n) – entweder in Liechtenstein oder im Ausland, im gesetzlich erlaubten Umfang sowie vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und der Bank – verwahren zu lassen.

Sofern keine anderslautende Instruktion vorliegt, ist die Bank berechtigt, die Token nach Kategorien zu halten.

Im Zusammenhang mit dem erlaubten Einsatz von Drittverwahrern haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Weder der Kunde noch seine bevollmächtigte Vertreter sind gegenüber den von der Bank eingesetzten Drittverwahrern weisungsberechtigt.

Werden Token bei einem Drittverwahrer ausserhalb Liechtensteins gehalten, unterliegen sie möglicherweise den Gesetzen und Usancen, die an dessen Domizil bzw. Geschäftssitz oder in einer anderen relevanten Rechtsordnung gelten. Diese können von jenen in Liechtenstein abweichen und bieten insbesondere bei Insolvenz des Drittverwahrers möglicherweise nicht die gleichen Rechte und dasselbe Schutzniveau. Ausserdem ist es eventuell nicht möglich, Token bei einer Insolvenz des Drittverwahrers zu individualisieren und aus der Insolvenzmasse auszusondern, was negative Auswirkung für den Kunden mit sich führen könnte. Des Weiteren können Drittverwahrer bezüglich der Token Pfand-, Retentions- oder Aufrechnungsrechte geltend machen.

Die Bank überträgt nur diejenigen Rechte an den Kunden, die sie von einem Drittverwahrer erhält. Sollten anwendbare Gesetze oder Vorschriften, Selbstregulierungsstandards oder vertragliche Bestimmungen es der Bank erschweren oder verunmöglichen, im Ausland gehaltene Token zurückzugeben oder die Erlöse aus dem Verkauf derartiger Token zu überweisen, ist die Bank nur dazu verpflichtet, den Anspruch auf Herausgabe des Eigentums bzw. auf Zahlung der jeweiligen Beträge an den Kunden abzutreten, stets unter der Voraussetzung, dass ein solcher Anspruch besteht und abtretbar ist.

## 8. Registrierung von Token

Die Bank kann nach freiem Ermessen entscheiden, Token (a) im Namen des Kunden, (b) in ihrem eigenen Namen, (c) im Namen eines Dritten oder (d) ohne persönliche bzw. individualisierte Registrierung zu verwahren oder von Drittverwahrern verwahren zu lassen, wobei dies jeweils auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden erfolgt.

Registrierte Token werden in der Regel im Namen des Kunden registriert.

## 9. Haftung

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Token haftet die Bank nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; eine Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

Der Kunde ist verpflichtet, die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit seinen Token selbst abzuklären und die damit verbundenen Steuern zu entrichten, insbesondere solche, die aus dem Halten (z. B. Wertzuwachs) sowie dem Kauf und Verkauf von Token (z. B. Veräusserungsgewinne) oder sonstigen Handlungen in Verbindung mit Token resultieren.

Sollten der Bank im Zusammenhang mit den Token des Kunden allfällige Steuerverbindlichkeiten entstehen, ist der Kunde verpflichtet, die Bank diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## 10. Risiken im Zusammenhang mit Token

Der Kunde akzeptiert, dass sich die Technologien der VT-Systeme und die mit ihnen verbundenen Token möglicherweise in einer frühen Entwicklungsphase befinden und auf experimenteller Basis verwendet werden. Dies kann zu erheblichen technischen, technologischen, finanziellen und regulatorischen Risiken bzw. Unsicherheiten führen. Diese Risiken sind in Abhängigkeit von den spezifischen Umständen des Einzelfalles unterschiedlich zu bewerten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die nachfolgende Aufzählung von Risiken im Zusammenhang mit Token nur beispielhaft ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch andere Risiken verwirklichen. Der Kunde nimmt weiter zur Kenntnis, dass eine Haftung der Bank für Schäden ausgeschlossen ist, die daraus resultieren, dass sich eines oder mehrere dieser Risiken verwirklicht bzw. verwirklichen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden über den Eintritt oder den möglichen Eintritt einer der hier beschriebenen Risiken oder sonstiger Risiken im Zusammenhang mit Token zu informieren.

Der Kunde ist verpflichtet, mit der Bank zusammenzuarbeiten, um die Risiken im Zusammenhang mit Token zu identifizieren und zu reduzieren.

**Wertverlustrisiken:** Die Token sowie die zugrundeliegenden VT-Systeme befinden sich möglicherweise in einer frühen Entwicklungsphase und sind unter Umständen einem tiefgreifenden technischen und technologischen Wandel unterworfen. Token sind hochspekulativ und es kann in Bezug auf sie keine Marktliquidität garantiert werden. Der Wert von Token lässt sich daher nicht im Voraus festlegen und wird von einer extrem volatilen und intransparenten Marktinfrastruktur beeinflusst. Bei einer rückläufigen Akzeptanz am Markt können Token an Wert verlieren oder sogar wertlos werden. Kunden, die Token halten, müssen daher darauf vorbereitet sein, die gesamten investierten Gelder/Vermögenswerte zu verlieren.

**Volatilitätsrisiken:** Der Marktwert von Token ist sehr volatil und kann sich im Zeitraum zwischen der Erteilung eines Kauf-/Verkaufsauftrags durch den Kunden und der Ausführung dieses Auftrags durch die Bank erheblich verändern. Eine Haftung der Bank für Verluste, die aus dieser Volatilität resultieren, ist jedenfalls ausgeschlossen. Aufgrund dieser Volatilität kann eine Transaktion, welche die Bank bereits eingeleitet oder ausgeführt hat (unabhängig davon, ob sie auf einem Auftrag des Kunden beruht oder nicht), nicht storniert werden.

**Risiko von Schwachstellen in der Software:** Token und die ihnen zugrundeliegenden Softwaretechnologien (wie z. B. das Softwareprotokoll) können Schwachstellen, Sicherheitslücken oder andere Fehler enthalten, welche u. a. dazu führen können, dass Token gestohlen werden, verloren gehen, die Integrität/Funktionalität von Token beschädigt wird oder über Token nicht mehr verfügt werden kann.

**Regulatorische Risiken:** VT-Systeme und ihre Anwendungen unterstehen der regulatorischen Aufsicht und den regulatorischen Anforderungen verschiedener Regulierungsbehörden auf der ganzen Welt. In einzelnen Rechtsordnungen existieren bereits Rechtsvorschriften, die für Anwendungen auf blockchainbasierten Technologien gelten oder Token bzw. Transaktionen mit Token einschränken oder verbieten. Solche Rechtsvorschriften können durch Regierungsbehörden neu eingeführt werden. Rechtsvorschriften und regulatorische Vorgaben können dazu führen, dass es nicht mehr oder nur noch beschränkt möglich ist, Token zu halten, anzubieten, zu übertragen oder zu verwenden, und dass Token aus diesem Grund an Wert verlieren oder wertlos werden. Es obliegt dem Kunden, sicherzustellen, dass die anwendbaren Vorschriften, insbesondere am Wohnort des Kunden, das Halten von Token erlauben. Die Bank kann in diesem Zusammenhang vom Kunden eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften einfordern.

**Projektrisiken:** Zwischen Token und der Entwicklung von (Software-)Projekten, bei denen derartige Token eine Funktion erfüllen, besteht meist eine starke Abhängigkeit. Diese (Software-)Projekte können aus ganz unterschiedlichen Gründen (z. B. mangelndes Interesse der Öffentlichkeit, mangelnde finanzielle Mittel, regulatorische Gründe oder mangelnder wirtschaftlicher Erfolg bzw. fehlende Erfolgsaussichten) abgeändert oder eingestellt werden. Die Abänderung oder Einstellung eines solchen (Software-)Projekts kann zum Wertverlust oder Totalverlust der damit verbundenen Token führen.

**Open-Source-Risiken:** Es kann sein, dass alternative, VT-Systeme angeboten werden, welche denselben Open-Source-Code verwenden wie die den Token zugrundeliegenden ursprünglichen VT-Systemen. Wenn das ursprüngliche VT-System nicht erfolgreich mit dem alternativen VT-System konkurrieren kann, kann sich dies negativ auf den Wert der betreffenden Token auswirken und zu einem Wertverlust oder Totalverlust der Token führen. Die Bank ist nicht verpflichtet, ihre Kunden über ein derartiges Ereignis zu benachrichtigen.

**Risiko von Angriffen:** Die den Token zugrundeliegenden Softwareprotokolle und VT-Systeme sowie die von der Bank zur Speicherung von Token genutzte Infrastruktur für VT-Identifikatoren können Ziel direkter oder indirekter Angriffe aller Art sein, wie z. B. Hacker- oder Man-in-the-Middle-Angriffe bzw. 51-Prozent-Angriffe, inklusive Double-Spend- und Race-Condition-Angriffe, sowie verschiedene Arten von Phishing- und anderen Social- Engineering-Angriffen, welche u. a. dazu führen können, dass Token gestohlen werden, verloren gehen, die Integrität/Funktionalität von Token beschädigt wird oder über Token nicht mehr verfügt werden kann.

Die Bank wird alle zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen ergreifen, um das Risiko von Angriffen im Zusammenhang mit Token zu identifizieren und zu reduzieren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine Gewähr dafür bieten kann, dass sie solche Angriffe erfolgreich verhindert.

Dem Kunden steht es frei, Token auf eigene Kosten gegen das Risiko von Angriffen, das Risiko von Schwachstellen in der Software etc. zu versichern. Die Bank übernimmt auf Wunsch die Vermittlung einer solchen Versicherung. Die Bank unterliegt keiner Versicherungspflicht.

**Einstellung und Reduktion der Tätigkeit des VT-Systems:** Die Nutzungsmöglichkeiten von Token basieren auf den ihnen zugrundeliegenden VT-Systemen. Ihr Funktionieren hängt massgeblich von der Fähigkeit und Bereitschaft der im VT-System Beteiligten ab, die einen Einsatz leisten (z. B. in Form von Rechenleistung oder Kapital) und dadurch Vertrauen in VT-Systemen schaffen sowie die korrekte Funktionsweise von diesen VT-Systemen garantieren (z. B. durch «Mining» oder «Staking»). Diese «Technologie-Betreiber» können ihre Tätigkeit aus verschiedenen Gründen aufgeben oder so stark reduzieren, dass die Funktionsfähigkeit des Softwareprogramms nicht mehr ausreichend gewährleistet ist. Beispiele hierfür sind mangelnde Finanzierung, fehlendes öffentliches Interesse an den jeweiligen Token oder unzureichende Erträge.

**Gabelungsrisiko / Hard Fork-Risiko / Nichtteilnahme an Zuflussereignissen:** Die Aufteilung des VT-Systems in zwei unterschiedliche Werte, welche nicht mit früheren Versionen kompatibel sind, hat zur Folge, dass alle Nutzer des neuen VT-Systems von denen des veralteten VT-Systems getrennt werden. Damit die neuen Blöcke auch erkannt werden, ist es für alle Marktakteure des betreffenden VT-Systems erforderlich, nur noch die aktuelle Version des VT-Systems zu benutzen. Die zwei VT-Systeme trennen sich in zwei neue Pfade. Es besteht das Risiko, dass der Kunde die Token des abgespaltenen Netzwerks nicht erhält, da die für den Zufluss der neuen Token erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen und dass es aufgrund der Teilung des VT-Systems zu erheblichen Preisschwankungen kommen kann. Das Risiko der Nichtteilnahme an Zuflussereignissen besteht z. B. auch bei Airdrops.

**Transfergebührrisiko:** Bei vielen VT-Systemen ist eine Transaktion an einen anderen VT-Identifikator mit einer Transfergebühr verbunden. Sollte diese Gebühr auf ein unangemessen hohes Niveau steigen, kann der Token insbesondere als Zahlungsmittel nicht mehr rentabel erscheinen und damit zu einem Verfall des Marktpreises führen.

**Keine Regulierung von Handelsplätzen:** Viele Handelsplätze für Token im Ausland unterliegen entweder keiner, oder nur einer eingeschränkten staatlichen Aufsicht. Dies kann dazu führen, dass die Handelsplätze anfälliger sind für Kursmanipulationen der am Handelsplatz gehandelten Token oder für kriminelle Handlungen.

**Handelsaussetzungsrisiko:** Die Einschränkung oder Aussetzung der Handelbarkeit von Token an verschiedenen Finanzmärkten (z. B. aus technischen Gründen oder Fehlern) kann zu (temporären) Marktverwerfungen führen.

**Risiko einer Einstellung des Handels:** Falls eine staatliche Behörde den Handel mit einem oder mehreren Token untersagt oder Token aus anderen Gründen nicht mehr gehandelt werden können oder dürfen, wird der Handel in diesem Token an dem jeweiligen Handelsplatz für Token eingestellt. Dies kann dazu führen, dass der Kunde den Token, wenn überhaupt, nur ausserhalb von Handelsplätzen veräussern kann. Eine solche Veräusserung wird regelmässig nur zu wesentlich geringeren Preisen möglich sein, als zu denen der Token zuletzt auf den Handelsplätzen gehandelt worden ist.

**Fehler im Programmcode:** Fehler im Programmcode des VT-Systems oder in der zugrundeliegenden Verschlüsselungstechnologie können Dritten unbefugten Zugriff auf Token geben oder das gesamte VT-System wertlos machen.

**Irreversibilität von Transaktionen:** Sofern das jeweilige VT-System über keine integrierte Adressvalidierung verfügt, führen fehlerhafte Adresseingaben beim Transfer von Token aufgrund der Nicht-Umkehrbarkeit zum Verlust der transferierten Token.

**Wallet-Fehler:** Bei Auszahlung der Token auf eigene Wallets besteht das Risiko, dass eingegebene VT-Identifikatoren fehlerhaft sind, nicht zum eigenen Wallet gehören oder durch einen Hacker-Angriff bzw. Computervirus ein fehlerhafter VT-Identifikator übermittelt wird.

**Datenverlust:** Die Verfügungsgewalt über Token entsteht durch den Besitz des geheimen VT-Schlüssels, der ausschliesslich dem Besitzer zugänglich ist. Beim Verlust dieses VT-Schlüssels sind die damit verbundenen Token sowohl für den Besitzer als auch das gesamte Netzwerk verloren.

---

### III. Schlussbestimmungen

**1. Beendigung der Geschäftsbeziehung**  
Sofern keine bestimmte Dauer oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Dies gilt auch für Kreditverträge.

Sowohl der Kunde als auch die Bank können die gesamte Geschäftsverbindung oder Teile davon jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtiger Grund gilt dabei jeder Grund aus oder in der Sphäre des einen Teils, der es dem anderen Teil unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar macht, weiterhin an vertragliche Abmachungen gebunden zu sein.

Ein wichtiger Grund, der die Bank zur Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn

- (i) eine signifikante Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank gefährdet ist;

- (ii) der Kunde gegenüber der Bank unrichtige oder unvollständige Angaben über wesentliche Umstände, insbesondere zu seinen Vermögensverhältnissen, gemacht hat und die Bank bei Kenntnis dieser Umstände keine Geschäftsbeziehung mit dem Kunden eingegangen wäre;
- (iii) der Kunde seine Verpflichtung zur Bestellung oder Beibringung zusätzlicher Sicherheiten nicht erfüllt;
- (iv) der Kunde mit einer sonstigen Leistung in Verzug ist;
- (v) gegen den Kunden oder dessen Pfandsteller ein Strafverfahren wegen Geldwäsche oder Vortaten dazu geführt wird. Ist der Kunde oder der Pfandsteller eine juristische Person, gilt dasselbe, wenn sich das Strafverfahren gegen ein Organ, eine wirtschaftlich berechnete Person oder einen Begünstigten richtet.

Mit der Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder Teilen davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Unterlässt es der Kunde bei Beendigung der Geschäftsverbindung oder von einzelnen Geschäftsbeziehungen, der Bank innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, wohin seine Vermögenswerte zu transferieren sind, ist die Bank berechnete, diese Vermögenswerte auszuliefern oder zu verwerten. Einen allfälligen Verwertungserlös kann die Bank zusammen mit einem allfälligen Kontoguthaben nach Abzug allfälliger Verbindlichkeiten des Kunden mit befreiender Wirkung beim Fürstlichen Landgericht gemäss § 1425 ABGB hinterlegen, in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden oder banklagernd für den Kunden zur Verfügung halten. Die gerichtliche Hinterlegung ist weiter möglich, wenn die Vermögenswerte entsprechend § 1425 ABGB aus einem anderen wichtigen Grund nicht transferiert werden können. Kosten und Gebühren einer Hinterlegung gehen zu Lasten des Kunden und können vor der Hinterlegung in Abzug gebracht werden. Kosten für die Banklagerung werden jährlich im Umfang der Kosten für eine banklagernde Post belastet.

Illiquide Vermögenswerte werden wertlos aus dem Depot des Kunden ausgebucht. Die Vermögenswerte gelten damit als dem Kunden zurückerstattet. Das oben beschriebene Vorgehen wird ebenfalls angewendet, wenn die Übertragung aus einem anderen Grund nicht möglich ist.

## **2. Bankarbeitstage**

Nicht als Bankarbeitstage gelten neben Samstagen und Sonntagen auch die im Fristenablaufhemmungsgesetz (FAHG) genannten Tage.

## **3. Sprache**

Die massgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

Soweit die Bank dem Kunden diese AGB sowie sonstige Informationen, Formulare, Urkunden, Verträge etc. in einer anderen Sprache als Deutsch zur Verfügung stellt, handelt es sich um eine Serviceleistung der Bank, die bei Veranlassung durch den Kunden diesem auch in Rechnung gestellt werden kann. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Version und der Übersetzung geht die deutsche Version vor.

## **4. Erfüllungsort**

Die Geschäftsstelle der Bank, welche das Konto oder das Konto mit Depot führt, ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen.

## **5. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der AGB unwirksam oder ungültig sein oder werden oder sollten die AGB eine Lücke aufweisen, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen oder die vorhandenen Lücken sind so zu ersetzen bzw. auszulegen, dass sie dem in der Branche üblichen Standard entsprechen.

## **6. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehungen des Kunden und der Bank unterstehen dem liechtensteinischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und allenfalls anwendbarer Staatsverträge oder internationaler Konventionen.

## **7. Gerichtsstand**

Für Klagen eines als Unternehmer zu qualifizierenden Kunden gegen die Bank sind ausschliesslich die liechtensteinischen Gerichte zuständig. Für Klagen der Bank gegen einen Kunden, der als Unternehmer zu qualifizieren ist, sind die liechtensteinischen Gerichte ebenfalls zuständig, wobei dessen ungeachtet die Bank eine Klage auch bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde erheben kann.

Für Klagen der Bank gegen einen Kunden, der als Konsument zu qualifizieren ist, sind die liechtensteinischen Gerichte zuständig, wobei dessen ungeachtet die Bank eine Klage auch bei jedem anderen zuständigen Gericht oder jeder anderen zuständigen Behörde erheben kann. Für Klagen eines als Konsument zu qualifizierenden Kunden gegen die Bank gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## **8. Änderungen der AGB**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor. Änderungen werden dem Kunden wie nachstehend geregelt angeboten (nachfolgend «Änderungsangebot»).

Die Bank schlägt dem Kunden allfällige Änderungen der AGB spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vor. Das Änderungsangebot wird dem Kunden in Papierform oder – bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung – über einen elektronischen Kommunikationsweg (E-Mail oder Online-Banking) zur Verfügung gestellt.

Die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn er der Bank seine Ablehnung nicht vor dem Inkrafttreten der Änderungen anzeigt. Die Bank weist den Kunden im Änderungsangebot auf die Wirkung seiner unterlassenen Ablehnung hin. Widerspricht ein Kunde, der Konsument ist, den Änderungen, so hat er das Recht, die Geschäftsverbindung kostenlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

## **9. Gültigkeit**

Am 1. Oktober 2024 treten diese AGB in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen.